

Mangel an Einsicht bis jetzt als gesetzliche Milderungsgründe nicht anerkannt sind, weshalb der Richter selten ein Gewicht darauf legen wird. Würde aber der Zusatz in das Gesetz aufgenommen, so würde der Richter diesen Milderungsgrund nothwendig berücksichtigen müssen. Uebrigens wird durch die Relativität der Strafe dem Richter ein hinlänglicher Spielraum gegeben, um die Schwäche des Verstandes und die hier nach anzunehmende geringere Böswilligkeit bei der Bestimmung der Strafe zu berücksichtigen, und sollte es in einzelnen Fällen sich zeigen, daß noch ein milderes Strafmaß angemessen scheine, so würde dies wohl am besten der Begnadigung vorzubehalten sein.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich glaube, auch Etwas hinzufügen zu müssen zu den Gründen der Mehrheit der Deputation und zwar, meiner Ansicht nach, eine Ergänzung zu dem Gutachten. Es ist hier das sehr zu berücksichtigen, daß, wenn eine solche Bestimmung im Gesetze aufgenommen werden soll, die Fälle, von denen hier die Rede ist, einer psychischen ärztlichen Beurtheilung unterliegen. Nun muß ich offen bekennen, man muß so wenig als möglich solche Fälle unter eine solche Beurtheilung stellen, da die tägliche Erfahrung lehret, wie verschieden die Ansichten der Aerzte in diesen Fällen sind, und auch Fälle vorkommen, daß Gerichtsärzte, welche sich mehr in die Stelle eines Richters versetzen sollten, mehr die Stelle eines Sachwalters annehmen, um den Ungeschuldigten zu entschuldigen. Aus diesem Grunde scheint es doppelt bedenklich, eine solche Bestimmung aufzunehmen, und ich glaube, daß die im Gesetzentwurf überall herrschende Regel einer relativen Strafe Aushülfe gewähren müsse.

Referent Prinz Johann: Ich gestehe, daß ich das Separatvotum in der Hinsicht niedergeschrieben habe, um mein Gewissen zu beruhigen. Will die Kammer nicht darauf eingehen, so fühle ich die praktischen Gründe sehr gut, aber ganz überzeugen haben sie mich nicht können. Ich bin von der Ansicht ausgegangen, daß es in der Natur keinen Sprung giebt. Von der Bewußtlosigkeit bis zu dem vollen Bewußtsein giebt es eine ganze Kette von Fällen, und das Minimum ist nicht gering; es sind Fälle der Art, wo 5 und mehr Jahre Zuchthaus stattfinden würde. Es würde also der Nachtheil entstehen, daß der Richter entweder auf gänzliche Straflosigkeit oder auf 5 bis 10jährige, auf lebenslängliche Zuchthausstrafe, ja auf die Todesstrafe erkennen müßte. Ich glaube, in dubio würde der Richter immer zur gelindesten Ansicht seine Zuflucht nehmen, also hier die gänzliche Freisprechung aussprechen.

Referent trägt nun die Motiven zu dem Württembergischen Gesetzbuch, welches eine ähnliche Bestimmung enthält, vor. — Das möchte ich, fährt er fort, auch den Herren entgegen, die von dem Steckenpferde sprachen, auf dem die Defensores ritten; ich kenne das Steckenpferd sehr gut, ich wünsche aber, daß sie ein anderes Pferd wählen möchten. Ich glaube aber auch, daß durch meinen Vorschlag kein Bedenken entstehen könnte.

Bürgermeister Hübler: Ich muß dem vollständig beitreten, was Bürgermeister Ritterstädt so eben unter Beziehung auf seine Erfahrung über die Geneigtheit der Gerichtsärzte, die Zurechnungsfähigkeit der Verbrecher vorkommenden Falls in Zweifel zu stellen, bemerkt hat. Ich könnte aus meiner eigenen Erfahrung schlagende Belege dafür anführen, und ich halte diese Geneigtheit für unendlich einflußreicher und zu Umgehung des Gesetzes geeigneter, als die Ausflüchte der Defensores, die nur erst durch das ärztliche Gutachten Gewicht erhalten. Sollte der Vorschlag des hochgestellten Referenten Annahme finden, so würde er, so edel auch der Grund sein mag, aus dem er entsprungen, zur Folge haben, daß dem Ermessen der Aerzte nur ein neues noch größeres Feld eröffnet wäre, und es könnte leicht dahin kommen, daß auf den Grund einer solchen Bestimmung eine Masse von Verbrechen künftig fast ganz straflos bleiben müßte. Leugnen läßt sich nicht, daß von der völligen Vernunftlosigkeit bis zum vollen Bewußtsein eine Menge von Nuancen inne liegen; indes gewähren hier die relativen Strafen des Gesetzentwurfs dem Richter einen genügenden Spielraum zwischen dem minimum und maximum der Strafe und schließen die Besorgniß aus, daß der Richter sich lieber für gänzliche Straflosigkeit erklären, als auf das minimum des Strafmaßes heraufgehen werde. Die Annahme des Deputations-Gutachtens der Minorität scheint daher unter allen Umständen sehr bedenklich.

Staatsminister v. Rönnert: Der Zustand, wo der Vernunftgebrauch nicht völlig aufgehoben, wohl aber bedeutend geschwächt ist, wird auch nach Artikel 40. wenigstens bei relativen Strafen einen Milderungsgrund abgeben, weil die Strafe nach dem Grade der gezeigten Gesetzwidrigkeit des Willens zu bemessen ist. Aus politischen Gründen scheint es außerdem sehr bedenklich, einen solchen Zusatz, wie er hier beantragt ist, aufzunehmen. Es ist wahr, daß in der Natur kein Sprung ist und sehr viele Abstufungen stattfinden können; es fehlt aber für diese Abstufungen ein bestimmter Maßstab, um sagen zu können, ein solcher Fall soll unter das Minimum gehören. Wie schon gesagt, nicht bloß Defensores, sondern namentlich auch die Aerzte suchen solche Umstände hervor, daß vielleicht kein Fall übrig bleiben möchte, wo die ordentliche Strafe zuerkannt werden könnte. In keinem Fall könnte eine solche Bestimmung, daß unter das Minimum herabgegangen werden dürfe, statthaft sein, ohne einen Maßstab anzugeben, wie weit dies geschehen könne; denn das heißt mit andern Worten soviel als: der Richter kann erkennen, wie er will.

Der Präsident geht nun zur Frage über, ob die Kammer nach dem Antrage des Referenten Prinz Johann den in Frage stehenden Zusatz-Artikel annehme? Die Antwort erfolgt mit 29 gegen 3 Stimmen verneinend, und es wird nun Artikel 65. in seiner nunmehrigen Gestalt einstimmig angenommen.

Referent Prinz Johann geht zu Artikel 66. über, welcher „von der Ausschließung der Strafbarkeit wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit beim Irrthum“ handelt.

Nachdem Referent Prinz Johann diesen Artikel verlesen, macht er auf einen Druckfehler aufmerksam auf der 4. Zeile, in-